

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der

**Schweizerische Senioren- und Rentnerverband
SSRV**

vertreten durch:

Walter P. Seiler, Präsident und Margrit Annen-Ruf,
Vizepräsidentin

und die

**Vereinigung aktiver Senioren- und
Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
VASOS**

vertreten durch:

Angeline Fankhauser, Präsidentin und Edmée Buclin,
Vizepräsidentin

vereinbaren eine einfache Gesellschaft auf unbestimmte
Dauer für die Gründung und den Betrieb

des

**Schweizerischen Seniorenrates
SSR.**

1. ZWECK

Der SSR ist eine einfache Gesellschaft im Sinne der Artikel 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die nachstehenden Regelungen ergänzen oder ersetzen die vertragsrechtlichen Vorschriften.

Der SSR dient als Plattform und Forum der älteren Generationen in Fragen der Alterspolitik insbesondere gegenüber eidgenössischen Instanzen und der Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der SSR tagt in der Regel in Bern.

2. ZIELE

Der SSR will insbesondere

- die Würde, die Lebensqualität und die Autonomie der älteren Menschen wahren;
- das Ansehen dieser Bevölkerungsgruppe in der Öffentlichkeit verbessern;
- die Mitsprache der älteren Generationen in der Gesellschaft und die Solidarität zwischen den Generationen fördern;
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen wahren;
- die Weiterentwicklung eines generationen- und gesellschaftsverträglichen sozialen Sicherungsnetzes für die gesamte Bevölkerung fördern;

- die älteren Generationen in jenen Organisationen vertreten, die aktiv in alterspolitischen Bereichen tätig sind.

3. TÄTIGKEITEN UND AUFGABEN

Um diese Ziele zu erreichen

- pflegt der SSR Kontakte zu den zuständigen Bundesstellen, um bei der Vorbereitung von gesellschafts-, sozial- und alterspolitisch bedeutsamen Gesetzesvorlagen durch die Bundesverwaltung mitwirken zu können;
- beteiligt sich der SSR an Vernehmlassungsverfahren, die diese Thematik betreffen;
- berät der SSR den Bundesrat in Altersfragen und nimmt Aufgaben wahr, die ihm vom Bundesrat, dem Parlament oder von den Departementen übertragen werden;
- erarbeitet der SSR eigene Projekte und Empfehlungen zuhanden der eidgenössischen Behörden;
- organisiert der SSR Veranstaltungen zur Bekanntmachung seiner Ziele und zur Förderung seiner Tätigkeiten;
- arbeitet der SSR mit anderen, ähnliche Ziele anstrebenden Organisationen zusammen.

4. ZUSAMMENSETZUNG

4.1. Mitglieder und Ersatzmitglieder

Der SSR setzt sich zusammen aus

- 2 Copräsidentinnen oder Copräsidenten,
- 16 Mitgliedern,
- 16 Ersatzmitgliedern.

Der SSR und die VASOS wählen aus dem Kreis ihrer Verbandsmitglieder je eine Copräsidentin oder einen Copräsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren, sowie je 8 Mitglieder und 8 Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Die Namen der Gewählten sind dem Departement des Innern mitzuteilen.

Die vom SSRV und der VASOS gewählten Ratsmitglieder und –ersatzmitglieder müssen wenn möglich die verschiedenen Landesteile und Sprachgruppen vertreten. Ferner ist die gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern im SSR anzustreben.

4.2. EXPERTEN

- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesverwaltung sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Pro Senectute Schweiz nehmen regelmässig an den Sitzungen des Ratsplenums mit beratender Stimme teil. Sie werden vom Departement des Innern bzw. von Pro Senectute Schweiz ernannt.
- Der SSR kann bei Bedarf auch andere Experten beiziehen.

5. ORGANE

5.1 Ratsplenum

Das Ratsplenum ist das oberste Organ des SSR. Ihm stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Der Erlass einer Geschäftsordnung und einer Entschädigungsordnung;
- das Festlegen der Tätigkeitsprogramme;
- die Genehmigung der jährlichen Voranschläge sowie der allenfalls darüber hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen, der Jahresrechnung mit Dechargeerteilung an den Leitenden Ausschuss und der Jahresberichte;
- die Wahl des Leitenden Ausschusses (Mitglieder und Ersatzmitglieder¹) und die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- die Genehmigung von Stellungnahmen zu gesellschafts-, sozial- und alterspolitischen Fragen oder von Vernehmlassungen zu eidgenössischen Rechtsgesetzprojekten;
- die Genehmigung von Konzepten und die Abnahme von Berichten des Leitenden Ausschusses oder von Arbeitsgruppen;
- die Durchführung von besonderen Veranstaltungen.

Das Ratsplenum ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Copräsidium ist stimmberechtigt, hat aber keine Befugnis für einen Stichentscheid.

Bei Stellungnahmen des SSR in der Öffentlichkeit zu gesellschafts-, sozial- oder alterspolitischen Fragen oder

bei der Vernehmlassungen zu eidgenössischen Rechtsetzungsprojekten wird allein die Meinung der Ratsmehrheit kommuniziert, es sei denn, eine Minderheitsmeinung habe bei der Abstimmung im Ratsplenum mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

5.2 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss setzt sich aus dem Copräsidium sowie je zwei Ratsmitgliedern oder deren Ersatzmitglieder der Gesellschafter zusammen. Bei Abstimmungen im Leitenden Ausschuss gilt das Mehr der anwesenden Ausschussmitglieder.

Der Leitenden Ausschuss ist das ausführende Organ des Ratsplenums. Ihm stehen sämtliche Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ des SSR vorbehalten sind, insbesondere

- die Vorbereitung der Ratssitzungen (vgl.Ziffer 5.1.);
- die Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung der Ratsbeschlüsse;
- die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsgruppen;
- der Erlass eines Pflichtenheftes für die Sekretariatsführung in Absprache mit Pro Senectute Schweiz;
- die Kontaktpflege zu den Organisationen der Gesellschafter, zu den Medien, zur Öffentlichkeit und zu anderen in der Alterspolitik tätigen Organisationen, soweit die Geschäftsordnung diese Aufgaben nicht an das Copräsidium delegiert.

5.3 Präsidium

Der SSR wird gemeinsam durch ein Mitglied des SSRV und ein Mitglied der VASOS präsiert. Die Copräsidentinnen oder Copräsidenten werden jeweils von den Gesellschaftern für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können einmal wieder gewählt werden.

Jedes Mitglied des Copräsidiiums leitet den SSR abwechselungsweise im Turnus von einem Jahr. Das andere Mitglied übt die Funktion der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten aus.

Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident

- kann im Einvernehmen mit dem Leitenden Ausschuss einzelne Funktionen an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder bei Bedarf an andere Ratsmitglieder delegieren;
- repräsentiert den SSR nach aussen und ist unter Vorbehalt anders lautender Absprachen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. anderer Regelungen im Einzelfall durch den Leitenden Ausschuss alleiniger Sprecher des SSR in der Öffentlichkeit.

¹ Das Ratsplenum wählt auf Antrag der beiden Gesellschafter nicht nur die 4 Ausschussmitglieder, sondern auch deren Ersatzmitglieder.

Die Aufgaben der amtierenden Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

6. SEKRETARIAT

- Das Sekretariat des SSR wird am Sitz von Pro Senectute Schweiz in Zürich geführt. Pro Senectute Schweiz stellt die Infrastruktur des Sekretariates aufgrund einer Vereinbarung mit den Gesellschaftern zur Verfügung.
- Das Sekretariat erledigt aufgrund eines Pflichtenheftes des Leitenden Ausschusses (vgl. Ziffer 5.2.) alle organisatorischen Arbeiten für das Ratsplenum, den Leitenden Ausschuss und das Copräsidium sowie – soweit erforderlich und möglich – für die vom Ratsplenum eingesetzten Arbeitsgruppen.

7. FINANZEN

7.1 Finanzierung

Die Tätigkeit des SSR wird aufgrund des Leistungsvertrages des BSV mit Pro Senectute Schweiz (Art. 101bis AHVG) finanziert. Für Kosten, die nebst der von Pro Senectute für den SSR erbrachten Sekretariatsführung für die weitere Tätigkeit des SSR entstehen, wird in der Vereinbarung der Gesellschafter mit Pro Senectute eine Summe festgelegt. Darunter

fallen Kosten für Sitzungen, Drucksachen, Medienarbeit, externe Studien sowie ausgewiesene Kosten für die Arbeiten der Gesellschafter für den SSR. Der SSR wird einen jährlichen Voranschlag erstellen und in einer Jahresrechnung Rechenschaft ablegen.

7.2. Einnahmen und Ausgaben

Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des SSR sind vom Ratsplenum in Jahresvoranschlägen festzulegen und in den Jahresrechnungen auszuweisen. Die Ausgabenkompetenzen der Geschäftsorgane sind in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

Überschreitungen der Jahresvoranschläge bedürfen der vorangehenden Zustimmung des Ratsplenum mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Ratsmitglieder (nicht nur der anwesenden).

7.3. Haftung der Gesellschafter

Die nach Artikel 544 Absatz 3 OR vorgesehene Solidarhaftung der Gesellschafter wird ausdrücklich wegbedungen. Die Gesellschafter haften für die vom SSR eingegangenen finanziellen Verpflichtungen je zur Hälfte, soweit diese Verpflichtungen nicht durch die unter Ziffer 7.2 vorgesehene Finanzierung gedeckt sind.

8. ERWEITERUNG DES VERTRAGS

Wenn andere Altersorganisationen von nationaler Bedeutung diesem Vertrag beitreten möchten, soll der Gesellschaftsvertrag neu verhandelt werden.

9. AUFLÖSUNG

9.1. Die einfache Gesellschaft SSR wird aufgelöst

- wenn das Erreichen des Gesellschaftszweckes unmöglich geworden ist (Artikel 545, Absatz 1, Ziffer 1 OR);
- durch gegenseitige Übereinkunft der Gesellschafter (Artikel 545, Absatz 1, Ziffer 4 OR);
- wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt (Artikel 545, Absatz 1, Ziffer 3 OR);
- durch Urteil des Richters bei Auflösung aus einem wichtigen Grund (Artikel 545, Absatz 1, Ziffer 7 OR).

9.2. Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit eingeschriebenem Brief und mit einer einjährigen Kündigungsfrist² auf Ende des der Kündigungsfrist folgenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) kündigen (Art. 545 Abs. 1, Ziffer 6 OR). Die Auflösung der Gesellschaft ist von den beiden Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen (Art. 550 Abs. 1 OR).

9.3. Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter ein Überschuss, so ist dieser unter den Gesellschaftern zu gleichen Teilen zu verteilen; einen Fehlbetrag haben die Gesellschafter zu gleichen Teilen Verlust zu tragen (Art. 549 OR).

10. INKRAFTSETZUNG

Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, sobald er an den Delegiertenversammlungen der beiden Gesellschafter genehmigt worden ist. Vorgesehen ist der November 2001.

Weesen und Bern, 4. Oktober 2001

Schweizerischer Senioren- und Rentnerverband
(SSRV)

der Präsident

die Vizepräsidentin

Walter P. Seiler

Margrit Annen-Ruf

Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
(VASOS)

die Präsidentin

die Vizepräsidentin

Angeline Fankhauser
2

Edmée Buclin

² Abweichung von Art. 546 Abs. 1 OR